

liegenden Quellenmaterial nicht endgültig zu lösen; es scheint, daß reiche und noch ungenügend bekannte Archive wie etwa das von S. Antonino in Piacenza doch noch Material zu unserer Frage bergen. So viel ist auf jeden Fall sicher, daß Borgo im Jahre 1108 von den Bürgern von Parma erobert und zerstört, kurz darauf von Heinrich V. mit Hilfe von Piacenza wiedererobert wurde. Wann diese Rekuperation geschah, ob während des ersten oder erst während des zweiten Romzugs, ist ungewiß, aber der spätere Zeitpunkt ist der wahrscheinlichere, denn dann würde sich das Unternehmen eingliedern in die große Aktion Heinrichs V. zur Besitznahme des mathildischen Erbes, die letzten Endes auf eine Befestigung der deutschen Herrschaft in Oberitalien hinauslief. Zum Lohne für ihre Hilfe hat Heinrich V. den Bürgern von Piacenza den Zoll von Fiorenzuola d'Arda und von Borgo S. Donnino gegeben; in der recht schlecht überlieferten Urkunde hierüber reserviert er sich Rechte der Gräfin Mathilde, offenbar Wasserrechte.¹ Sehr bedeutend scheinen diese mathildischen Ansprüche nicht gewesen zu sein; die 'Rekuperation' hat sich allem Anschein nach auf die sehr viel ausgedehnteren und älteren Reichsrechte erstreckt, denn es wurde ein Reichslegat eingesetzt, an den sich die Leute von Piacenza im Notfalle wenden sollten.

Entstehung von Burg- und Landgemeinde in Italien (Berlin 1924) 2:2f. Vgl. auch SCHROD a. a. O. 91—93. Von italienischen Forschern hält A. SOLMI, *Le leggi più antiche del comune di Piacenza*. Arch. stor. it. a. 73 vol. 2 (1915) 3ff. p. 16 Borgo S. Donnino für 'un possesso matildico', vgl. auch p. 19; der letzte Geschichtsschreiber von Borgo, G. LAURINI, *S. Donnino martire e la sua città* (Borgo S. Donnino 1924) 78 hält es für Reichsgut seit 1092.

¹) Es ist die Urkunde St. 4856, von der SCHEFFER-BOICHORST NA. 27 (1902) 109—113 nachgewiesen hat, daß sie nicht Heinrich VI., sondern Heinrich V. zuzuweisen sei. Seine Datierung auf 1119 April 26 ist in der deutschen Forschung allgemein akzeptiert; der italienischen ist der Nachweis aber entgangen, denn A. CORNA, F. ERCOLE u. A. TALLONE *Il Registrum Magnum del comune di Piacenza* 1 (Bibl. stor. Subalpina 95, NS. 1, Torino 1921) 29 n. XXVIII setzen die Urk. noch ins Jahr 1194. Ihr Text ist etwas besser als der alte von AFFÒ, *Storia di Parma* 3, 302, zu dem SCHEFFER-B. a. a. O. 112 N. 5 einige, nun durch die Herausziehung des Reg. Magnum bestätigte Korrekturen gegeben hat. Was OVERMANN 34, der die Urk. noch auf Heinrich VI. bezog, über die Erwähnung der Rechte Mathildes (*... sire in aqua. que fuit comitisse Mathil[dis], tamen iure, quod eiusdem comitisse tempore obtinuit, nobis per omnia observato*) sagt, ist nicht stichhaltig.